

Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen als Gestaltungsalternative (nicht nur) für studentische Initiativen

Prof. Dr. Alexander Scheuch, Bonn*

123 Jahre nach Inkrafttreten des BGB hat der Gesetzgeber erstmals Regelungen zu virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen geschaffen. Die in § 32 Abs. 2 BGB n. F. zu findenden Regelungen sind ersichtlich darum bemüht, keine allzu hohen Hürden für diese modernen Versammlungsformate zu errichten. Nicht zuletzt deshalb stellen sich aber für Vereine, die nunmehr von den neugeschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchten, einige Zweifelsfragen. Diese behandelt der Beitrag anhand zahlreicher Fallbeispiele.

A. Einleitung

Das Bonner Rechtsjournal ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welch großartige Dinge Studierende durch ehrenamtliches Engagement neben einem anspruchsvollen Studium auf die Beine stellen können. Auch in zahlreichen weiteren Initiativen setzen Studierende Zeit und Energie für die gute Sache ein. Die Zusammenarbeit im Team schult dabei in besonderer Weise für das weitere Leben. Kooperation erfordert allerdings auch Koordination. Selbst wenn es einer Initiative gelingt, die Arbeit in der Sache in den Vordergrund zu rücken, ist der Verwaltungsaufwand im Hintergrund meist nicht zu unterschätzen. Hat man sich, wie häufig, für die Rechtsform des eingetragenen Vereins entschieden, sind die gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorgaben zu beachten und ist der notwendige Austausch mit dem Registergericht und – v. a. im Fall der Gemeinnützigkeit – dem Finanzamt zu gewährleisten.

I. Hintergrund zu virtuellen und hybriden Versammlungsformaten

Was Buchführung, Steuererklärungen, Mitgliederverwaltung usw. angeht, erleichtern heute vielfach Softwarelösungen die Arbeit. In rein analoger Form fanden aber lange Zeit noch die Mitgliederversammlungen statt. Zum einen liegen die Vorzüge von Präsenzversammlungen auf der Hand: Der persönliche Austausch ist in mancherlei Hinsicht nicht zu ersetzen.¹ Zum anderen war noch zur Zeit der

Gründung des Bonner Rechtsjournals vor 15 Jahren die Zulässigkeit anderer Versammlungsformen ungeklärt. Mit dem OLG Hamm hat im Jahr 2011 erstmals ein Obergericht grds. die Möglichkeit anerkannt, in der Vereinsatzung ein virtuelles Versammlungsformat vorzusehen.² Auch in der Folge blieb die Rechtslage aber umstritten.³ Das virtuelle Format hat jedoch ebenfalls zahlreiche Vorteile zu bieten. Gerade für überregional tätige Studierendeninitiativen lassen sich so Reiseaufwand und Emissionen verringern. Doch auch lokale Vereine können profitieren, etwa wenn für die Erledigung von reinen Routineangelegenheiten keine physische Zusammenkunft mehr organisiert werden muss. Zumindest in Initiativen, in denen die Zusammenarbeit harmonisch verläuft und bei denen ohnehin ein regelmäßiger persönlicher Austausch stattfindet, muss ein (weiteres) Treffen nicht unbedingt notwendig erscheinen. Die Vorteile von Präsenz- und Distanzversammlungen lassen sich zudem in Gestalt hybrider Formate kombinieren.

Die genannten Vorzüge virtueller oder teil-virtueller Kommunikationsformate haben sich spätestens in Zeiten der Corona-Pandemie gezeigt. Der Gesetzgeber hatte bereits Ende März 2020 mit vorübergehend geltenden Sonderregeln auf die neue Realität reagiert. Insbesondere eröffnete § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG,⁴ der nach entsprechender Verlängerung bis zum 31.8.2022 in Kraft war (§ 7 Abs. 5 Nr. 2 COVMG), die Möglichkeit, auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage bzw. Zustimmung sämtlicher Mitglieder die anstehenden Mitgliederversammlungen in virtueller Form abzuhalten. Mag die erstmalige Durchführung einer solchen Versammlung für viele Vereine noch eine Herausforderung dargestellt haben, werden die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen doch vielfach geholfen haben, Vorbehalte gegenüber dieser Option abzubauen. Bei entsprechender Vorarbeit ist die virtuelle bzw. hybride Durchführung eben doch kein Hexenwerk.

Allerdings ließ der Gesetzgeber die pandemiebedingten Sonderregelungen im Vereinsrecht – anders als im Aktienrecht (s. § 118a AktG n. F.) – zunächst ersatzlos auslaufen. Damit war eine Rückkehr zur früheren Rechtslage verbunden, will heißen: keine virtuelle Versammlung ohne Satzungsgrundlage. Das bedeutete vor allem für die beträcht-

* Der Autor ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht an der Universität Bonn. Für wertvolle Unterstützung bei den Recherchen und Vorbereitungen für den Beitrag dankt er Herrn Richard Sustmann.

¹ Vgl. etwa Heckschen, GmbHHR 2023, 105 (108 f.).

² OLG Hamm NJW 2012, 940.

³ Monografisch dazu Wilken, Die virtuelle Mitgliederversammlung, 2016.

⁴ Gesetz v. 27.3.2020, BGBl. I S. 570.

liche Zahl an Vereinen, die prä-COVID noch keine solche Satzungsregelung geschaffen hatte, aber während der Pandemie „auf den Geschmack gekommen“ war, eine ungewisse Perspektive.

Um dies zu ändern, unterbreitete im Laufe des Jahres 2022 zunächst der Bundesrat einen Gesetzentwurf, der dem Vereinsvorstand aber lediglich das Recht einräumen wollte, auch ohne Satzungsgrundlage die Teilnahme und Ausübung von Mitgliederrechten im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten, also eine Hybridversammlung anzuberaumen.⁵ Der Rechtsausschuss des Bundestags empfahl eine deutliche Ausweitung der Optionen.⁶ Auf dieser Grundlage wurde mit Wirkung zum 21.3.2023 ein neuer Abs. 2 in § 32 BGB eingefügt. Neben der durch Satz 1 ermöglichten Einberufung einer Hybridversammlung gestattet Satz 2 die Durchführung einer vollständig virtuellen Versammlung ohne Satzungsgrundlage, sofern die Mitglieder dazu vorab einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Die auch von studentischen Initiativen etablierte Praxis (teil-)virtueller Versammlungen lässt sich so auch ohne Satzungsänderung fortführen.

II. Ziel und Aufbau des Beitrags

Dieser Beitrag möchte das mit der Neuregelung verbundene Potenzial aufzeigen, zugleich aber auch auf einige ausgewählte Stolpersteine bei der Implementierung virtueller bzw. hybrider Versammlungsformate aufmerksam machen. Damit verbunden ist die Hoffnung, auf diese Weise auch studentischen Initiativen wertvolle Fingerzeige geben zu können und so einen kleinen Beitrag zu deren Engagement zu leisten.

Im Fokus steht zunächst die Hybridversammlung (B.), bevor die rein virtuelle Versammlung betrachtet wird (C.). Die Problemstellungen werden dabei jeweils an Fallbeispielen rund um eine fiktive Studierendeninitiative entwickelt.

Der im Vereinsregister beim AG Bonn eingetragene Verein „Legal Globetrotters e. V.“ (L) unterstützt Jura-Studierende durch Vermittlung und Hilfe bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Zu diesem Zweck hat L ein internationales Netzwerk zu Universitäten sowie Organisationen und Kanzleien im Ausland aufgebaut. Neben der Vermittlung und Planung von Auslandsaufenthalten veranstaltet L regelmäßig Events in und um Bonn, in denen Mitglieder über ihre Erfahrungen im Ausland berichten und das Angebot des Vereins vorgestellt wird. Zum Mitgliederkreis zählen hauptsächlich Studierende und Alumni der Universität Bonn sowie umliegender Universitäten, aber auch im Ausland ansässige Personen und Organisationen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt nach der Satzung des L – der gesetzlichen Ausgangslage entsprechend – dem Vorstand.

B. Hybride Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 2 S. 1 BGB n. F.)

Für die Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung bestehen nach der Neufassung von § 32 Abs. 2 BGB kaum noch Hürden, sofern die Vereinsatzung nicht bewusst von der gesetzlichen Ausgangslage abweicht, was nach § 40 BGB möglich ist. Insbesondere kann das Einberufungsorgan diese Durchführungsform wählen, ohne dafür vorab die Mitglieder befragen zu müssen. Das ist plausibel, handelt es sich im Kern doch um ein reines Zusatzangebot, welches kein Mitglied wahrnehmen muss, wenn es die Präsenzteilnahme bevorzugt.⁷ Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, inwiefern das Einberufungsorgan in seiner Wahl des Hybridformats frei ist.

I. Ermessensausübung bei der Einberufung einer Hybridversammlung

§ 32 Abs. 2 S. 1 BGB n. F. legt die Entscheidung über die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an einer ansonsten in Präsenz stattfindenden Versammlung – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – in die Hände des Einberufungsorgans, in unserem Beispiel also des Vorstands.

Räumt der Vorstand den Mitgliedern diese alternative Teilnahmemöglichkeit ein, kann darin in aller Regel schon deshalb kein Ermessensfehler erblickt werden, weil sich für die an einer Präsenzteilnahme Interessierten nichts ändert.⁸ Insoweit kommt der erwähnte Charakter als reines Zusatzangebot zum Tragen. Das wird in der Literatur teils verkannt bzw. zumindest missverständlich formuliert.⁹ Nur im Ausnahmefall können sachliche Gründe gegen die Einräumung dieser Zusatzoption sprechen. Dass Debatten durch die Zuschaltung virtueller Teilnehmender ggf. langwieriger ausfallen, lässt sich in gewissem Umfang durch die konkrete Verfahrensgestaltung verhindern. Vergleichbares gilt, wenn im Einzelfall ein besonderes Interesse an der Vertraulichkeit¹⁰ der Versammlungsinhalte besteht.

Im Übrigen werden solche Defizite oftmals durch Vorteile an anderer Stelle aufgewogen. Das gilt vor allem dann, wenn durch das Hybridformat voraussichtlich eine größere Zahl an Mitgliedern an den binnendemokratischen Prozessen beteiligt werden kann. Dieses Argument dürfte häufig „stechen“ und die Entscheidung für das Hybridformat gegen Angriffe immunisieren. Hält eine hinreichende Mehrheit der Mitglieder eine abweichende Interessenabwägung für geboten, bleibt es ihr unbenommen, im Wege einer Satzungsregelung die Durchführung von Hybridversammlungen auszuschließen oder zu erschweren. Am ehesten denkbar erscheint ein Ermessensfehler bei der Wahl des Hybridformats, wenn dieses Kosten verursacht, die zu den

⁵ BT-Drucks. 20/2532.

⁶ BT-Drucks. 20/5585.

⁷ Vgl. auch Winter, SpuRt 2023, 361 (363).

⁸ Ebenso Schöpflin, in: BeckOK-BGB, Stand: 1.8.2023, § 32 Rn. 48.

⁹ Jeweils zu eng Habighorst, NZG 2023, 356 (357); Otto, in: jurisPK-BGB, Stand: 6.10.2023, § 32 Rn. 24 ff.

¹⁰ Darauf hinweisend Habighorst, NZG 2023, 356 (357).

Vorteilen ersichtlich außer Verhältnis stehen. Auch solche Bedenken werden sich aber durch die Wahl eines anderen (günstigeren) Verfahrens regelmäßig ausräumen lassen. Von größerer Relevanz dürfte die Frage sein, wann der Verzicht auf die Einräumung der virtuellen Teilnahmemöglichkeit ermessensfehlerhaft ist.

Fall 1: *Kurz vor der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung des L tritt auf mehreren Kontinenten eine Vielzahl von Fällen einer neuen besorgniserregenden Variante eines Virus auf. Um eine Ausbreitung zu verhindern, wird der internationale Reiseverkehr stark eingeschränkt. Auch wenn Europa bislang nicht nennenswert betroffen ist und die Durchführung von größeren Veranstaltungen in Deutschland für unbedenklich gehalten wird, können diejenigen Mitglieder des L, die sich derzeit oder dauerhaft im Ausland befinden, den eigentlich vorgesehenen Versammlungsort in Bonn voraussichtlich nicht erreichen.*

Hier fragt sich, ob das Einberufungsermessen des Vorstands ausnahmsweise dahingehend reduziert ist, dass eine Entscheidung gegen das Hybridformat nicht mehr ermessensfehlerfrei wäre. Weil aber die Präsenzveranstaltung der gesetzliche Ausgangspunkt in § 32 Abs. 1 BGB bleibt,¹¹ ergibt sich keine generelle Verpflichtung zur Einberufung einer hybriden Mitgliederversammlung, auch wenn dadurch einer größeren Anzahl an Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht würde. Eine entsprechende Ermessensreduzierung kommt nur unter besonderen Umständen in Betracht. Dazu können neben Epidemien u.ä. auch Reiseeinschränkungen infolge von Naturkatastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen zählen. Voraussetzung ist jedoch stets, dass ein erheblicher Teil der Vereinsmitglieder den physischen Versammlungsort nicht erreichen kann. Weil die Annahme eines Ermessensfehlers bei der Wahl des Versammlungsformats regelmäßig die Nichtigkeit der Beschlüsse nach sich ziehen würde,¹² sollte dies nicht leichtfertig angenommen werden.

In unserem Beispiel dürfte die Einberufung einer reinen Präsenzversammlung daher nicht ermessensfehlerhaft sein. Genau wie sich für die Wahl des Hybridformats die Erhöhung der Teilnehmendenzahl als Argument anführen lässt, kann der Vorstand in aller Regel umgekehrt darauf verweisen, dass das Präsenzformat eine andere Art der Debatte ermöglicht. Ermessensfehlerhaft erschiene der Verzicht auf die virtuelle Teilnahmemöglichkeit im Beispielfall nur dann, wenn sich ein ganz erheblicher Teil der grds. teilnahmebereiten Mitglieder in großer Entfernung zum Versammlungsort aufhält. Bei einer derart außergewöhnlichen Mitgliederstruktur wäre indes auch außerhalb der hier beschriebenen Situation einer Epidemie zu erwägen, ob nicht stets eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit angeboten werden muss.

II. Durchführung der Hybridversammlung: Beschränkung der Rechte virtueller Teilnehmer und Beschlussmängelrelevanz technischer Fehler

Ist die Wahl auf das Hybridformat gefallen, muss das Einberufungsorgan gemäß § 32 Abs. 2 S. 3 BGB im Rahmen der Einberufung mitteilen, auf welchem Wege die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte ausüben können, damit sie sich auf die gewählte technische Lösung einstellen können. Insbesondere muss die vorgesehene Software benannt werden; abhängig von der Komplexität der Softwarelösung und der Zusammensetzung des Mitgliederkreises kann es zudem erforderlich sein, eine Anleitung beizufügen.¹³ Ratsam ist das allemal.

Probleme können sich vor allem dann ergeben, wenn die Rechte der virtuell teilnehmenden Mitglieder gegenüber den in Präsenz Teilnehmenden bewusst oder versehentlich eingeschränkt werden.

Fall 2: *Der Vorstand des L hat sich entschlossen, die Versammlung hybrid durchzuführen. Während der Versammlung kommt es allerdings zu technischen Problemen. Die visuelle Live-Übertragung stockt und die Redebeiträge der virtuell Teilnehmenden sind am physischen Versammlungsort nur sehr schlecht, teilweise gar nicht zu verstehen. Die Debatte leidet dadurch erheblich. Aufgrund der technischen Probleme und diverser vergeblicher Versuche, diese zu lösen, konnten nach vier Stunden von fünfzehn Tagesordnungspunkten bislang lediglich drei abgehandelt werden. Langsam bricht die Nacht an. Der Vorstand sieht keine andere Möglichkeit, als das Rederecht der virtuell Teilnehmenden auszuschließen, um die Versammlung wenigstens noch am selben Tag zu Ende zu bringen. Das virtuell aus Frankreich teilnehmende Mitglied F ist empört über diese Vorgehensweise des Vorstands. Dieser habe genügend Zeit gehabt, eine einwandfreie Übertragung und technische Begleitung der Versammlung sicherzustellen. F ist der Meinung, sämtliche Beschlüsse, die auf der „verkorksten Versammlung“ getroffen wurden, seien unwirksam. Jedenfalls möchte er die Unwirksamkeit derjenigen Beschlüsse feststellen lassen, die nach dem „Ausschluss“ der virtuell Teilnehmenden von der Versammlung getroffen wurden. Wenn man sich schon für eine hybride Mitgliederversammlung entscheide, dürften die Rechte der virtuell Teilnehmenden nicht hinter denen der in Präsenz Teilnehmenden zurückstehen.*

Hier ist zunächst zu thematisieren, inwiefern die Beschlüsse unwirksam sind, die gefasst wurden, als die Rechte der virtuell Teilnehmenden noch nicht offiziell beschränkt waren. Soweit die technischen Störungen aus der Sphäre des Vereins stammen, ist eine Beschlussnichtigkeit denkbar – anders, wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des virtuell Teilnehmenden Mitglieds liegt, z.B. wenn seine Internetverbindung ausfällt.¹⁴ Die Fälle können über eine Analogie zu § 243 Abs. 3 S. 2 AktG und § 51 Abs. 2a

¹¹ Timmermann/Pfeuffer, NZG 2023, 59; vgl. auch Habighorst, NZG 2023, 356 (357).

¹² Scheuch, in: Reichert, Hdb Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Kap. 4 Rn. 1040; vgl. auch Weitemeyer/Hepperle, npoR 2022, 290, 294.

¹³ Dazu eher zurückhaltend Vielwerth, npoR 2023, 191.

¹⁴ Näher dazu Scheuch, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1050.

S. 1 GenG gelöst werden: Im Fall von Rechtsverletzungen aufgrund technischer Störungen können Beschlussmängel nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezüglich Vorbereitung bzw. Durchführung der Versammlung zur Last fällt.¹⁵ Kleinere und mittlere Vereine, also z.B. die typischen Studierendeninitiativen, können einem solchen Vorwurf dadurch entgehen, dass sie die verwendete Software vor ihrem erstmaligen Einsatz einem ausreichenden Testdurchlauf unterziehen.¹⁶ Die Beauftragung professioneller Dienstleister kann man hingegen nur Großvereinen abverlangen.¹⁷

Die Beeinträchtigung der virtuell Teilnehmenden beruhte vorliegend allerdings nicht nur auf den technischen Problemen. Im weiteren Verlauf wurde ihr Rederecht auch in rechtlicher Hinsicht ausgeschlossen.

Es ist umstritten, inwiefern eine solche Schlechterstellung der virtuell Teilnehmenden überhaupt zulässig sein kann. Das *OLG Hamm* hatte die Zulässigkeit unter Geltung des früheren Rechts noch verneint.¹⁸ Manche möchten auch § 32 Abs. 2 BGB n. F. so lesen, dass nicht nur bei rein virtuellen Versammlungen, sondern auch bei hybriden Veranstaltungen sämtliche Mitgliederrechte ausübbar sein müssen.¹⁹ Tatsächlich ist der Wortlaut der neuen Vorschrift aber wenig ergiebig. Man sollte sich stattdessen wieder den Charakter der virtuellen Teilnahme als reines Zusatzangebot vor Augen führen.²⁰ Jedes Mitglied kann frei zwischen Vor- und Nachteilen der Teilnahmeformen abwägen. Es spricht nichts dafür, den Verein vor eine Alles-oder-nichts-Entscheidung zu stellen. Eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit mit „minderen“ Rechten für die virtuell Teilnehmenden mag im Einzelfall den optimalen Kompromiss darstellen, z.B. weil bei voller Rechteinräumung der technische Aufwand so groß wäre, dass dann auf eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit in Gänze verzichtet werden müsste. Bei zutreffender Betrachtung besteht also auch insoweit ein Ermessen des Einberufungsorgans, das nur im Ausnahmefall reduziert ist.²¹ Da die Frage, wie dargestellt, umstritten ist, bietet es sich aber in jedem Fall an, im Rahmen einer Satzungsregelung klarzustellen, ob und inwiefern bei einer Hybridversammlung die Rechte der virtuell Teilnehmenden eingeschränkt werden können.²²

Im vorliegenden Beispielfall liegt die Besonderheit darin, dass die Rechte der virtuell Teilnehmenden nicht schon bei der Einberufung eingeschränkt wurden, sondern erst *ad*

hoc während der Versammlung. Diejenigen, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden hatten, durften bis dahin davon ausgehen, sämtliche Rechte wie bei einer Präsenzteilnahme wahrnehmen zu können. Deshalb erscheint die Maßnahme hier besonders kritisch. Die Mitgliederversammlung hätte z.B. auch eine Vertagung beschließen können. Zu bedenken ist aber, dass der rechtliche Ausschluss vorliegend nur eine Reaktion auf die technischen Schwierigkeiten darstellte. Diese Reaktion erscheint mit Blick auf das in die Abwägung einzustellende Interesse, die Versammlung zu Ende führen zu können, auch vertretbar. Die Einschränkung der Rechte lässt sich demnach auf die technischen Probleme zurückführen. Es handelt sich auch dabei um eine „durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten“ i. S. d. § 243 Abs. 3 AktG. Daher sollte hier der gleiche Maßstab gelten wie bei Einschränkungen, die unmittelbar auf technische Probleme zurückgehen: Beschlüsse sind nur dann nichtig, wenn der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Selbst wenn den virtuell Teilnehmenden die gleichen Rechte wie den in Präsenz Teilnehmenden gewährt werden, ist damit indes nicht gesagt, dass Mitglieder nach Belieben auf die Nutzung der Online-Teilnahme verwiesen werden können.

Fall 3: *Nachdem eine Hybridversammlung einberufen wurde, muss die Vorstandsvorsitzende V, der nach der Satzung die Versammlungsleitung obliegt, wenige Tage vor der Versammlung kurzfristig für einige Wochen ins Ausland reisen. Sie möchte deshalb virtuell teilnehmen und in diesem Rahmen die Versammlungsleitung übernehmen.*

Nach dem Wortlaut von § 32 Abs. 2 S. 1 BGB können im Fall einer Hybridversammlung auch ortsabwesende Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. V möchte aber nicht (nur) in ihrer Eigenschaft als Mitglied virtuell teilnehmen, sondern (auch) in ihrer Funktion als Versammlungsleiterin, also als Organ. Das erlaubt die Vorschrift nicht.²³ Dafür gibt es gute Gründe: Im Präsenzteil der Veranstaltung, also am eigentlichen Versammlungsort, könnte V ihren Aufgaben sonst nicht nachkommen.

Dem Verein L bleibt deshalb unter den geschilderten Umständen nur der Ausweg, anstelle von V einen anderen Versammlungsleiter einzusetzen. Enthält die Satzung keine Regelung für den Verhinderungsfall, muss die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung eine Person wählen.²⁴

C. Virtuelle Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 2 S. 2 BGB n. F.)

Anders als das Hybridformat kann das rein virtuelle Format vom Einberufungsorgan nicht einfach nach dessen Ermessen gewählt werden. Vielmehr bedarf es nach § 32 Abs. 2

¹⁵ Ebenso *Schöpflin*, (Fn. 8), § 32 Rn. 53; *Habighorst* NZG 2023, 356 (359) m.w.N.

¹⁶ *Scheuch*, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1050; *Winter*, SpuRt 2023, 361 (368).

¹⁷ Dazu *Habighorst*, NZG 2023, 356 (359) unter Verweis auf BT-Drucks. 20/1738, 37 f. zum Aktienrecht.

¹⁸ *OLG Hamm*, NZG 2023, 424 (Rn. 4, 6).

¹⁹ *Habighorst* NZG 2023, 356 (358); i.E. ebenso *Schöpflin*, (Fn. 8), § 32 Rn. 51.

²⁰ S. zum Folgenden *Scheuch*, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1041.

²¹ Zu einem solchen Fall etwa *Timmermann/Pfeuffer*, NZG 2023, 59 (61).

²² Ein Beispiel für eine solche Satzungsregelung findet sich bei *Winter*, SpuRt 2023, 361 (368).

²³ *Habighorst*, NZG 2023, 356 (359).

²⁴ *Notz*, in: BeckOGK, Stand: 15.9.2018, § 32 BGB Rn. 77; vgl. auch *LG Potsdam* NJW-RR 2022, 1700 (Rn. 38).

S. 2 BGB n. F. auf erster Stufe eines Beschlusses, der dem Einberufungsorgan diese Möglichkeit eröffnet (daher auch „Öffnungsbeschluss“ genannt²⁵). Erst die nächste Mitgliederversammlung kann dann als virtuelle einberufen werden.

Nicht wenige halten das in rechtspolitischer Hinsicht für verfehlt. Sie hätten sich aber nicht etwa niedrigere, sondern höhere Hürden gewünscht. Tatsächlich ist bei der rein virtuellen Versammlung die Abweichung vom Leitbild der Präsenzversammlung so wesentlich, dass es überzeugender gewesen wäre, eine entsprechende Satzungsregelung zu verlangen²⁶ – mit dem entsprechenden Mehrheitserfordernis (nach der dispositiven Norm des § 33 Abs. 1 BGB: drei Viertel) und der verlässlichen Dokumentation im Register.²⁷

I. Öffnungsbeschluss

Fall 4: *Der Vorstand des L möchte einen Öffnungsbeschluss herbeiführen, um künftig durch die Wahl des virtuellen Formats Kosten sparen zu können. Dazu beruft er eine hybride Mitgliederversammlung ein. An dieser nimmt nur ein Zehntel der Vereinsmitglieder teil. Eine knappe Mehrheit von 55 % stimmt dafür, den Vorstand zur Durchführung virtueller Versammlungen zu ermächtigen. Das Mitglied E – 85 Jahre alt, emeritierter Professor der Fakultät und dem Verein seit der Gründung sehr verbunden – hat dagegen gestimmt. E meint, der Öffnungsbeschluss sei unwirksam, weil er das Teilnahmerecht derjenigen Mitglieder faktisch ausschließt, die nicht mit dem Internet vertraut seien.*

Für den Öffnungsbeschluss genügt grds. die einfache Mehrheit.²⁸ Hier liegt ein kritischer Punkt der Neuregelung. Weil für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung grds. keine Mindestzahl an Anwesenden vonnöten ist,²⁹ kann unter Umständen eine verhältnismäßig kleine Anzahl an Mitgliedern das künftige Versammlungsformat grundlegend umgestalten.³⁰

Vor diesem Hintergrund wird relevant, inwiefern der Öffnungsbeschluss auch inhaltlichen Grenzen unterliegt. Eine solche materielle Beschlusskontrolle ist grds. denkbar. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass der betreffende Beschluss die Möglichkeit virtueller Versammlungen nur generell eröffnet. Die Entscheidung des Einberufungsorgans, von dieser Option in einem konkreten Fall Gebrauch zu machen, unterliegt ohnehin der Kontrolle auf Ermessensfehler.³¹ Deshalb kann man bei der Prüfung des Öffnungsbeschlusses regelmäßig großzügiger sein.³²

Insbesondere macht der Umstand, dass nicht sämtliche Mitglieder im Umgang mit dem Internet erfahren sind, den Eröffnungsbeschluss in aller Regel nicht materiell unwirksam. Dies hatte das *OLG Hamm* schon zum früheren Recht so beurteilt.³³ Nur in Ausnahmefällen wird die Eröffnung eines virtuellen Verfahrens derart schlecht zur Mitgliederstruktur passen, dass eine Beschlussnichtigkeit ernsthaft in Betracht kommt. Es liegt grds. in der Verantwortung jedes Mitglieds, sich die notwendige Unterstützung zu sichern, um Zugang zum Internet im Allgemeinen und zur virtuellen Versammlung im Besonderen zu erhalten.³⁴ Insofern gilt nichts anderes als für die Organisation der Anreise zu einem Versammlungsort, der für das einzelne Mitglieder nicht optimal gelegen ist.³⁵

II. Ermessensausübung bei der Einberufung einer virtuellen Versammlung

Ist ein wirksamer Öffnungsbeschluss gefasst worden, muss auf zweiter Stufe das Einberufungsorgan entscheiden, ob es von der Öffnung zugunsten der rein virtuellen Versammlung Gebrauch machen möchte. Diese Entscheidung ist auf Ermessensfehler hin zu kontrollieren.

Fall 5: *Das Mitglied M vergiftet zunehmend das Klima im Verein durch Intrigen und Verleumdungskampagnen. Der Vorstand des L möchte daher über den Ausschluss des M aus dem Verein abstimmen lassen und beruft dafür eine virtuelle Versammlung ein. Dazu ist er durch wirksamen Öffnungsbeschluss ermächtigt. M meint, solch wichtige Entscheidungen könne man doch nur in Präsenz treffen.*

Tatsächlich kann die ermessensfehlerhafte Auswahl des Versammlungsformats zur Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse führen. Wenn das rein virtuelle Verfahren gewählt wird, wird man bei der Ermessenskontrolle auch genauer hinschauen müssen als bei einer Hybridversammlung, die lediglich eine Zusatzoption schafft.³⁶ Gerade bei tiefgreifenden Beschlüssen, wie hier bei einem Vereinsausschluss, kann eine Präsenzveranstaltung mit persönlichem Austausch Vorteile bieten.³⁷ Dass bestimmte Gegenstände sich überhaupt nicht für eine virtuelle Versammlung eignen, wird man allerdings kaum behaupten können. Im Ausschlussverfahren ist wichtig, dass dem betroffenen Mitglied nach Bekanntgabe des Ausschlussgrundes ausreichend Gehör gewährt wird.³⁸ Das lässt sich grds. auch im virtuellen Raum bewerkstelligen. Und oft werden sich zu-

²⁵ So von *Otto*, NotBZ 2023, 165 (167).

²⁶ Ebenso *Röcken* MDR 2023, 533 (Rn. 19 ff.).

²⁷ Vgl. *Röcken* MDR 2023, 533 (Rn. 28, 33).

²⁸ BT-Drucks. 20/5585, 12.

²⁹ *Scheuch*, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 874 m.w.N.

³⁰ Vgl. *Röcken*, MDR 2023, 533 (Rn. 23).

³¹ S. u. C. II.

³² So schon zum früheren Recht *Noack*, NJW 2018, 1345 (1349).

³³ *OLG Hamm*, NZG 2023, 424 (Rn. 3); ebenso schon *OLG Hamm*, NJW 2012, 940 (941) für einen Verein, dessen Satzungszweck insbesondere durch die Präsenz im Internet verwirklicht wurde.

³⁴ *Scheuch*, ZStV 2012, 141 (142); *Schuller*, in: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl. 2022, § 7 Rn. 22; *Weitemeyer/Hepperle*, npoR 2022, 290, (293 f.).

³⁵ So schon *Scheuch*, ZStV 2012, 141 (142).

³⁶ So auch *Schöpfliin*, (Rn. 8), § 32 Rn. 49.

³⁷ Vgl. *Heckschen*, GmbHR 2023, 105 (110 f.); *Timmermann/Pfeuffer*, NZG 2023, 59 (64).

³⁸ Vgl. BGHZ 29, 352 (355); *Stöber/Otto*, Hdb zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 1191 ff.

mindest Kostengründe als gewichtiges Argument dafür anführen lassen, dass von der (zuvor per Mehrheitsentscheid eröffneten) Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine vollständig virtuelle Versammlung durchzuführen. Dennoch sollte das Einberufungsorgan die angestellten Überlegungen sorgfältig dokumentieren und im Zweifel lieber eine bloße Hybridversammlung einberufen.

In jedem Verein, in dem virtuelle Versammlungen als echte Option angesehen werden, sollten die Mitglieder erwägen, den Einsatz dieses Formats in der Satzung näher zu regeln und dort auch Vorgaben dazu zu machen, welche Beschlussgegenstände ggf. als ungeeignet für solche rein virtuellen Zusammenkünfte angesehen werden.

Unter umgekehrtem Blickwinkel lässt sich überlegen, ob der Vorstand unter bestimmten Umständen zur Einberufung einer rein virtuellen Versammlung verpflichtet sein kann.

Fall 6: Trotz eines wirksamen Öffnungsbeschlusses beruft der Vorstand des L weiterhin ausschließlich Mitgliederversammlungen in Präsenz ein. Die im Ausland befindlichen Mitglieder sind darüber verärgert. Ihre Teilnahme würde dadurch erheblich erschwert. Man habe dem Vorstand doch durch den Öffnungsbeschluss ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben, um die Rechte aller Mitglieder zu berücksichtigen. Sie sind der Ansicht, der Vorstand habe wegen dieser Umstände gar keine andere Wahl, als die Mitgliederversammlung virtuell anzubieten. Zudem überlegen sie, ob eine Möglichkeit besteht, gemeinsam mit einer Mehrheit der Mitglieder den Vorstand zu zwingen, die virtuelle Durchführung anzuordnen.

Eine Ermessensreduzierung dahingehend, dass unter solchen Umständen nur die Durchführung einer virtuellen Versammlung rechtmäßig ist, liegt fern. Die Präsenzversammlung ist weiterhin das gesetzliche Grundmodell und den Interessen der auswärtigen Mitglieder kann ggf. durch ein hybrides Format Rechnung getragen werden.

Doch können die an einer virtuellen Versammlung interessierten Mitglieder den Vorstand zur Wahl des virtuellen Formats zwingen? Selbstredend steht ihnen die Möglichkeit offen, bei ausreichender Mehrheit (vgl. § 33 Abs. 1 BGB) eine Satzungsregelung zu schaffen, die anders als § 32 Abs. 2 S. 2 BGB die Durchführung der virtuellen Versammlung obligatorisch macht. Problematisch ist hingegen, ob der Vorstand auch ohne entsprechende Satzungsregel zur Wahl des virtuellen Formats verpflichtet werden kann. In der Literatur wird zum Teil angenommen, die Mitgliederversammlung könne den Vorstand mit einem einfachen Beschluss dazu anweisen, künftig von dem Öffnungsbeschluss Gebrauch zu machen und virtuelle Versammlungen einzuberufen.³⁹

An dieser Überlegung ist richtig, dass die Mitgliederversammlung nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 665 BGB dem Vorstand grds. Weisungen erteilen kann.⁴⁰ Auch sind aus der Existenz von § 37 BGB keine gegenteiligen Schlüsse zu

ziehen.⁴¹ Denn dort es geht es darum, wie eine Mitglieder-minderheit eine bestehende Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung⁴² – bzw. in analoger Anwendung der Norm: einer Mitgliederversammlung in einem bestimmten Format – durchsetzen kann. Im hier diskutierten Szenario geht es hingegen nicht um die Durchsetzung einer bestehenden Pflicht zur Wahl der virtuellen Versammlung, sondern darum, eine solche Pflicht im Wege der Weisung überhaupt erst zu begründen.

Zu beachten ist aber, dass das Gesetz die Entscheidung über die Durchführungsmodalität dem Vorstand zuweist und damit der Weisungshoheit der Mitglieder entzieht.⁴³ § 32 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. formuliert deutlich, dass ein Öffnungsbeschluss lediglich vorsehen kann, dass „auch“ das virtuelle Format gewählt werden „kann“. Wenn es der Mitgliederversammlung hätte gestattet werden sollen, dem Einberufungsorgan die virtuelle Durchführung vorzuschreiben, hätte sich das unschwer klarstellen lassen. Es lässt sich auch ein sachlicher Grund für die vom Gesetz getroffene Differenzierung anführen: Wenn virtuelle Versammlungen künftig zwingend durchzuführen wären – also ohne, dass das Einberufungsorgan im Rahmen einer Ermessensentscheidung Für und Wider abzuwägen hätte –, wäre das eine noch schwerer wiegende Abweichung vom gesetzlichen Grundmodell. Für eine solche sollte man tatsächlich eine Satzungsänderung verlangen und einen einfachen Beschluss der Mitgliedermehrheit nicht genügen lassen. Per Beschluss können dem Einberufungsorgan allenfalls ermessensleitende Orientierungspunkte vorgegeben werden.

Nach überzeugender Ansicht steht den Mitgliedern demnach kein Recht zu, den Vorstand anzuweisen, von einem Öffnungsbeschluss Gebrauch zu machen. Wer den Vorstand dazu zwingen möchte, muss grds. den Weg über eine Änderung der Satzung beschreiten. Der Umstand, dass eine Vielzahl der Mitglieder eine virtuelle Versammlung wünscht, kann ansonsten nur im Rahmen der Ermessensausübung Berücksichtigung finden.

III. Durchführung der virtuellen Versammlung

Während bei der Hybridversammlung umstritten ist, ob das Einberufungsorgan mindere Rechte für die virtuell Teilnehmenden vorsehen kann, kommen solche Beschränkungen bei der virtuellen Versammlung offensichtlich nicht in Betracht. Die Beschneidung der Rechte betreffe sonst sämtliche Mitglieder.⁴⁴ Allerdings muss das Einberufungsorgan festlegen, wie die Rechte ausgeübt werden können und dies nach § 32 Abs. 2 S. 3 BGB in der Einladung mitteilen.

Fall 7: Auf den letzten virtuellen Versammlungen des L war die Mitgliederpräsenz sehr gering und es haben kaum

³⁹ Winter, SpuRt 2023, 361 (363 f.).

⁴⁰ Vgl. Leuschner, (Fn. 24), § 27 Rn. 37; Schöpflin, (Rn. 8), § 27 Rn. 20; Segna, in: BeckOGK, Stand: 1.12.2022, § 27 BGB Rn. 88.

⁴¹ Dazu Winter, SpuRt 2023, 361 (364).

⁴² Vgl. Scheuch, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1040 m.w.N.

⁴³ A.A. Winter, SpuRt 2023, 361 (364).

⁴⁴ Otto, NotBZ 2023, 165 (167).

Diskussionen stattgefunden. Auch diesmal ist mangels kontroverser Themen Ähnliches zu erwarten. Angesichts dessen möchte der Vorstand des L künftig die Lizenzgebühren für den Anbieter des Video-Meetings sparen. Er beruft daher eine virtuelle Versammlung für die Dauer von zwei Tagen ein, binnen derer ein Austausch über E-Mail stattfinden soll, in dem jeweils die Funktion „An alle antworten“ genutzt wird. Ggf. notwendige Abstimmungen sollen ebenfalls per Mail stattfinden.

§ 32 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. spricht von einer Teilnahme „im Wege der elektronischen Kommunikation“. Die finale Gesetzesfassung weicht damit bewusst von einem früheren Vorschlag ab, nach dem eine Zwei-Wege-Bild-/Tonübertragung erforderlich sein sollte, und möchte den Vereinen in der Wahl passender Lösungen größeren Freiraum gewähren.⁴⁵ Die Gesetzesmaterialien führen auch E-Mails als Option an.⁴⁶ Erwähnt ist dort aber lediglich die „Abstimmung per E-Mail“. Diese ist in der Tat unkritisch, wenn zuvor die Möglichkeit zum Austausch in Echtzeit bestand. Auf letztere kann aber bei zutreffender Auslegung von § 32 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. nicht verzichtet werden. Wollte man das vom Vorstand des L vorgeschlagene auf einen längeren Zeitraum ausgelegte E-Mail-Format ausreichen lassen, würde die Grenze zur schriftlichen Beschlussfassung verschwimmen, an der nach § 32 Abs. 3 BGB grds. sämtliche Mitglieder mitwirken müssten.⁴⁷ Eine gesetzeskonforme Lösung, die ohne Videotechnik auskommt, wäre hingegen die Durchführung eines Live-Chats.

Für die Auswirkungen technischer Fehler während der Versammlung gilt das zur Hybridversammlung Gesagte.

D. Schluss

Der Gesetzgeber hat im Vereinsrecht, etwas später als etwa im Aktienrecht, die Zeichen der Zeit erkannt und gesetzliche Regelungen zu hybriden und virtuellen Versammlungen geschaffen. Dabei war er ersichtlich darum bemüht, die Hürden für die Wahl solcher Formate möglichst niedrig zu halten.

Zu hybriden Versammlungen kann, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, aufgrund eines einfachen Vorstandsbeschlusses eingeladen werden. Die Wahl dieses Formats mit der virtuellen Teilnahme als Zusatzoption wird in der Regel nicht ermessensfehlerhaft sein. Umgekehrt werden sich zumeist ausreichende Gründe dafür finden lassen, Versammlungen ausschließlich in Präsenz durchzuführen. Findet eine hybride Versammlung statt, dürfen die Rechte der virtuell Teilnehmenden nach richtiger Auffassung grds. schwächer ausgestaltet sein als die der Präsenzteilnehmenden.

Auch die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist nun ohne entsprechende Grundlage in der Satzung mög-

lich. Dazu bedarf es allerdings eines vorab gefassten Öffnungsbeschlusses der Mitglieder. Sodann liegt die Wahl des virtuellen Formats im Ermessen des Einberufungsorgans. Vereinen ist allerdings dringend anzuraten, die Entscheidung, ob und unter welchen Umständen eine Versammlung als rein virtuelle durchgeführt werden kann, nicht durch den „flüchtigen“ Öffnungsbeschluss, sondern im Wege der Satzungsänderung zu treffen. Das wird nicht nur dem grundlegenden Charakter dieser Entscheidung eher gerecht, sondern verschafft durch die entsprechende Eintragung im Vereinsregister auch dem Verein selbst Rechtssicherheit.⁴⁸

Gerade aus der Perspektive von Vereinen mit jüngerem, technikaffinem Mitgliederbestand sind die Änderungen aber im Grundsatz sehr zu begrüßen. Sie bieten insbesondere auch studentischen Initiativen die Möglichkeit, unkomplizierte Versammlungen schnell und rechtssicher digital zu „erledigen“ oder über die Wahl des Hybridformats auswärtigen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.

Welch interessante Rechtsfragen sich in diesem Zusammenhang stellen, hat der Beitrag aufzuzeigen versucht. Manche Antworten werden Rechtsprechung und Wissenschaft im Lauf der Zeit geben. Dem Team des Bonner Rechtsjournals bleibt zu wünschen, dass es die Entwicklungen – nicht nur in diesem Rechtsgebiet – auch in den kommenden fünfzehn Jahren weiterhin mit großer Motivation und Fachkunde begleitet und bei der Auswahl der Methoden für die interne Abstimmung und Beschlussfassung stets ein glückliches Händchen beweist.

⁴⁵ BT-Drucks. 20/5585, S. 11.

⁴⁶ BT-Drucks. 20/5585, S. 11.

⁴⁷ Scheuch, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1047; vgl. auch Röcken, MDR 2023, 533 (Rn. 37); Vielwerth, npoR 2023, 191 (192).

⁴⁸ Vgl. Scheuch, (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1043.